

ANHANG XI

Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Malta

1. FREIER WARENVERKEHR

1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel I - Freier Warenverkehr

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 31 des EG-Vertrags wird Malta bis 31. Dezember 2005 den Markt für die Einfuhr und die Lagerung von sowie den Großhandel mit Erdölerzeugnissen anpassen. In diesem Zusammenhang wird Malta ferner dafür sorgen, dass die Handelslizenzen so rechtzeitig ausgestellt werden, dass die Lizenzinhaber spätestens am 1. Januar 2006 ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen können.

2. 32001 L 0083: Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)

Abweichend von den Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG behalten die Marktzulassungen für Arzneimittel in dem (von Malta in einer Sprache übermittelten) Verzeichnis (siehe Anlage A), die vor dem Tag des Beitritts nach maltesischem Recht erteilt wurden, ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und dem in dem genannten Verzeichnis festgelegten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31. Dezember 2006, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Entgegen den Bestimmungen des Titels III Kapitel 4 der Richtlinie kommt den unter diese Ausnahme fallenden Marktzulassungen die gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedstaaten nicht zugute.

2. FREIZÜGIGKEIT

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

31968 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

31968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 31992 R 2434: Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.7.1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1)
- 1. Für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in Malta gilt Artikel 39 des EG-Vertrags in vollem Umfang nur vorbehaltlich der unter den Nummern 2 bis 4 festgelegten Übergangsbestimmungen.
- 2. Malta kann bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Siebenjahreszeitraums die Verfahren der folgenden Absätze anwenden.

Wenn Malta auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen können, unterrichtet Malta die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon und übermittelt ihnen alle zweckdienlichen Angaben. Malta kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission trifft über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat bei dem Rat beantragen, diese Entscheidung rückgängig zu machen oder zu ändern. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Malta kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

3. Um rechtzeitig vorher Kenntnis von jeder Lage zu erhalten, die ein Vorgehen nach Absatz 2 erfordern könnte, kann Malta während des auf den Beitritt folgenden Siebenjahreszeitraums auch sein System der Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, für die die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gelten, aufrecht erhalten; Malta wird diese Arbeitserlaubnisse jedoch automatisch erteilen.

4. Soweit bestimmte Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß Nummer 2 ausgesetzt werden kann, kann Malta in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummer 2 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.

3. WETTBEWERBSPOLITIK

1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln:

Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Malta Betriebsbeihilfen, die gemäß den steuerlichen Regelungen nach den Verordnungen 4 und 6 des Wirtschaftsförderungsgesetzes gewährt wurden, unter folgenden Voraussetzungen bis 31. Dezember 2008 beibehalten:

- Der jährliche Beihilfebetrug für ein Unternehmen überschreitet nicht den Höchstbetrag von 7 200 MTL je Beschäftigten oder
- der auf der Grundlage der beihilfefähigen Gewinne berechnete jährliche Beihilfebetrug ist nicht höher als 25 000 MTL je Beschäftigten, wenn der (nach der Verordnung 4 oder der Verordnung 6) anwendbare ermäßigte Steuersatz 5 % beträgt, bzw. nicht höher als 28 000 MTL je Beschäftigten, wenn der (nach der Verordnung 4 oder der Verordnung 6) anwendbare ermäßigte Steuersatz 10 % oder 15 % beträgt.

2. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln
- a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Malta unter den folgenden Bedingungen Befreiungen von der Körperschaftssteuer, die vor dem 30. November 2000 gemäß dem Gesetz über die industrielle Entwicklung und dem Gesetz über die Freihäfen in Malta gewährt werden, weiter anwenden:
 - i) Für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition¹ solcher Unternehmen im Einklang mit der Praxis der Kommission, bis einschließlich 31. Dezember 2011.

Wird der Begünstigte einer Steuerbefreiung gemäß den genannten Gesetzen von einem Firmenzusammenschluss, einer Übernahme oder einem ähnlichen Vorgang betroffen, so wird die Befreiung von der Körperschaftssteuer ausgesetzt.

¹ Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

- ii) Für sonstige Unternehmen, wenn die folgenden Begrenzungen der Beihilfebeträge, die im Rahmen der oben genannten Gesetze gewährt werden, eingehalten werden:
- aa) Staatliche Beihilfen bei regionalen Investitionen:
- Die Beihilfe wird auf höchstens 75 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt, wenn das Unternehmen den Anspruch auf Steuerbefreiung vor dem 1. Januar 2000 erworben hat. Hat das Unternehmen den Anspruch auf Steuerbefreiung während des Jahres 2000 erworben, so wird die Gesamtbeihilfe auf höchstens 50 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt.
 - Der Zeitraum für die Berechnung der unter die vorgenannten Obergrenzen von 75 % und 50 % fallenden Beihilfe beginnt am 1. Januar 2001; jede Beihilfe, die aufgrund von vor diesem Datum erzielten Gewinnen beantragt und erhalten wurde, wird von der Berechnung ausgeschlossen.
 - Die Beihilfe ist nicht zurückzuerstatten, wenn Unternehmen zum Tag des Beitritts die geltenden Höchstgrenzen bereits überschritten haben.

- Bei der Berechnung der Gesamtbeihilfe werden alle Beihilfen berücksichtigt, die dem Begünstigten für beihilfefähige Ausgaben gewährt wurden, einschließlich Beihilfen, die im Rahmen anderer Regelungen gewährt wurden, und unabhängig davon, ob die Beihilfen aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Quellen stammen.
 - Für Beihilfen in Frage kommende Ausgaben werden auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung¹ bestimmt.
 - Die förderfähigen Ausgaben, die berücksichtigt werden können, sind die Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 2006 im Rahmen eines Investitionsprogramms getätigt wurden, das von dem Begünstigten spätestens am 31. Dezember 2002 förmlich beschlossen und dem Wirtschaftsministerium Maltas spätestens am 31. März 2003 mitgeteilt worden ist.
- bb) Staatliche Beihilfe für Ausbildung, Forschung und Entwicklung und Umweltinvestitionen:
- Die Beihilfe darf nicht die einschlägigen Höchstbeträge überschreiten, die für solche Beihilfezwecke gelten.

¹ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

- Der Berechnungszeitraum für Beihilfen innerhalb der anwendbaren Höchstgrenzen beginnt am 1. Januar 2001; alle Beihilfen, die für Gewinne aus der Zeit vor diesem Datum beantragt und gewährt wurden, sind von der Berechnung ausgenommen.
- Bei der Berechnung der Gesamtbeihilfe werden alle Beihilfen berücksichtigt, die dem Begünstigten für beihilfefähige Ausgaben gewährt wurden, einschließlich Beihilfen, die im Rahmen anderer Regelungen gewährt wurden, und unabhängig davon, ob die Beihilfen aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Quellen stammen.
- Für Beihilfen in Frage kommende Kosten werden auf der Grundlage der Gemeinschaftsregeln bestimmt, die für den entsprechenden Beihilfezweck gelten.
- Die Beihilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn das Unternehmen am Tag des Beitritts bereits die anwendbaren Höchstgrenzen überschritten hat.
- Die förderfähigen Ausgaben, die berücksichtigt werden können, sind die Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 2006 im Rahmen eines Investitionsprogramms getätigt wurden, das von dem Begünstigten spätestens am 31. Dezember 2002 förmlich beschlossen und dem Wirtschaftsministerium Maltas spätestens am 31. März 2003 mitgeteilt worden ist.

- b) Beihilfen, die im Rahmen der beiden vorgenannten Regelungen gewährt wurden und die bis zum Tag des Beitritts nicht den in Buchstabe a genannten Voraussetzungen entsprechen, gelten gemäß dem in Anhang IV zu dieser Akte, Kapitel 3, Wettbewerbspolitik Titel II des dritten Teils: "Sonstige Bestimmungen" enthalten] genannten bestehenden Beihilfemechanismus als neue Beihilfen.
 - c) Malta übermittelt der Kommission
 - zwei Monate nach dem Tag des Beitritts Angaben über die Einhaltung der in Buchstabe a genannten Voraussetzungen,
 - bis Ende September 2007 Angaben über förderfähige Investitionsausgaben, die die Begünstigten im Rahmen der vorgenannten Vorschriften tatsächlich getätigt haben, und über die Gesamtbeihilfen, die die Begünstigten erhalten haben.
3. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI Kapitel 1: Wettbewerbsregeln
- a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags und unter den nachstehend genannten Voraussetzungen kann Malta während des Umstrukturierungszeitraums von 2002 bis Ende 2008 die folgenden Umstrukturierungsbeihilfen in einer Gesamthöhe von 419 491 000 MTL zugunsten der maltesischen Werften Malta Drydocks und Malta Shipbuilding Company Limited oder ihrer Rechtsnachfolger (im Folgenden als die "Werften" bezeichnet) nach folgendem Schlüssel gewähren:

- Schuldabschreibungen bis zu 300 000 000 MTL;
- Investitionsbeihilfen bis zu 9 983 000 MTL gemäß dem im Umstrukturierungsplan enthaltenen Kapitalinvestitionsplan;
- Ausbildungszuschüsse bis zu 4 530 000 MTL;
- Ausgleichsleistungen für die sozialen Kosten der Umstrukturierung bis zu 32 024 000 MTL;
- Beihilfen für Finanzkosten bis zu 17 312 000 MTL;
- andere Beihilfen in Verbindung mit Finanzkosten für Ausbildungszuschüsse und Kapitalinvestitionssubventionen bis zu 3 838 000 MTL;
- Betriebskapitalsubventionen bis zu 51 804 000 MTL. Dieses operative Element dieser Beihilfe ist degressiv gestaffelt, so dass nur 25 % des tatsächlich ausgezahlten Betrags in den letzten vier Jahren des Umstrukturierungsplans ausgezahlt werden dürfen.

Die Beihilfen für jede Einzelmaßnahme dürfen die Ausgaben, die sie abdecken sollen, nicht überschreiten und werden auf das zum Erreichen der mit dem Umstrukturierungsplan verfolgten Ziele erforderliche Mindestmaß beschränkt.

- b) Malta führt die Umstrukturierung der Werften auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans durch, mit dem die vollständige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums sichergestellt werden soll und die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
- i) Die Beihilfe wird nur ein Mal gewährt. Nach dem 31. Dezember 2008 darf dem Unternehmen, das Eigentümer der Werften ist, keine weitere Beihilfe gewährt werden.
 - ii) Die Zahl der Mannstunden, die für die vorgesehene Produktivbelegschaft von 1410 Personen (nach der Umstrukturierung) für Schiffbau, Schiffsreparaturen und Schiffsumbau innerhalb der Werften verfügbar sein sollen, beläuft sich auf 2,4 Mio. Mannstunden im Jahr.
 - iii) Die Zahl der verkauften Mannstunden für Schiffsreparaturen und Schiffsumbau darf in jedem der auf den Beginn des Umstrukturierungszeitraum folgenden zehn Jahre 2 035 000 Mannstunden nicht übersteigen.

- iv) Der Schiffbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau¹ wird auf eine Jahreshöchstproduktion von 10 000 gewichtete Bruttoregistertonnen begrenzt. Die Werften können von ihrer gemeldeten Produktion die nachfolgend aufgeführten Auftragsleistungen abziehen, die nachweislich ausgelagert worden sind: Gerüstbau, interne Beförderung, Lieferdienste, Wachdienste, Erstellung von fester Ausstattung und Modellen, Schiffsreinigungsdienste, Isolierung und Beschichtung, Bilgen- und Ballastsysteme, Feuerlösch- und Sprinkleranlagen, Kabel (sofern sie nicht Teil der E-Installationen sind); E-Installationen (bei denen aufgrund des mit ihnen verbundenen generell hohen Anteils von Materialkosten lediglich 40 % der nachgewiesenen Kosten berücksichtigt werden), Takelage, Schmiedearbeiten, mechanische Bearbeitung, Sanitäranlagen (ausschließlich Sanitärzellen) und Heizung.

Bei dem Gesamtumfang der gewichteten Bruttoregistertonnen für den betreffenden Schiffbauauftrag darf der für die genannten ausgelagerten Auftragsleistungen berechnete Betrag abgezogen werden.

- v) Dock 1 der Malta Drydocks wird für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Beginn des Umstrukturierungszeitraums für Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur geschlossen. Wird das geschlossene Dock für andere Tätigkeiten genutzt, so muss es sich um Tätigkeiten handeln, die nicht von den Unternehmen abhängig sind, die derzeit Eigentümer der Werft sind, und nicht mit Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur im Zusammenhang stehen.

¹ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

- vi) Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Abbau von Arbeitskräften bei den Werften sorgt Malta dafür, dass die erforderliche Kernbelegschaft mit grundlegendem Qualifikationsniveau behalten wird.
 - vii) Die mit dem Umstrukturierungsplan verbundenen Ausbildungsprogramme müssen mit den allgemein geltenden Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sein.
 - viii) Beihilfen, die unter Verletzung der vorerwähnten Bedingungen gewährt wurden, werden zurückgezahlt.
- c) Kann die Lebensfähigkeit der Werften aufgrund außergewöhnlicher, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umstrukturierungsplans nicht vorgesehener Umstände nicht erreicht werden, so kann die Kommission die Bedingungen des Buchstabens b nach dem Verfahren des Artikels 88 Absatz 1 des EG-Vertrags überprüfen. Bevor sie dieses Verfahren einleitet, berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die Auffassungen der Mitgliedstaaten über das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Diese Auffassungen werden aufgrund einer Empfehlung der Kommission und der entsprechenden Informationen und Umstände mitgeteilt.

Die in Buchstabe a genannte Gesamthöhe der Beihilfen darf keinesfalls überschritten werden.

- d) Malta leistet während des Umstrukturierungszeitraums Zusammenarbeit mit den von der Kommission festgelegten Überprüfungsvorkehrungen, einschließlich Besichtigungen vor Ort durch unabhängige Experten.

Malta legt der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung des Plans vor. Die Berichte enthalten alle einschlägigen Angaben, mit denen die Kommission in die Lage versetzt wird, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu bewerten, einschließlich des Preisgebarens der Werften bei neu eingehenden Schiffsreparatur- und Schiffbauaufträgen. In dem Bericht über die Jahresproduktion der Werft ist der Wert der in Betracht kommenden ausgelagerten Auftragsleistungen in gewichteten Bruttoregistertonnen je nach dem tatsächlichen Zeitraum ihrer Erbringung durch Dritte anzugeben, wobei auch die Berechnung des Wertes des Schiffbauauftrags in gewichteten Bruttoregistertonnen (gBRT) wiedergegeben sein muss. Bei Schiffen, deren Bau länger als zwei Jahre dauert, ist die BRT-Zahl am Jahresende zur Vermeidung rückwirkender Korrekturen einzufrieren. Die Werft muss ferner in der Lage sein, alle Verträge über die Auslagerung von Auftragsleistungen, die in der Liste in Buchstabe b Ziffer iv aufgeführt sind, zu Überprüfungszwecken vorzulegen.

Malta legt diese Berichte ab März 2003 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres vor. Der letzte Bericht wird spätestens Ende März 2009 vorgelegt, sofern nichts anderes zwischen der Kommission und Malta vereinbart wird.

4. LANDWIRTSCHAFT

A. LANDWIRTSCHAFTSRECHT

1. 31975 R 2759: Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32000 R 1365: Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 des Rates vom 19.6.2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5)

31975 R 2771: Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0493 Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission vom 19.3.2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7)

31975 R 2777: Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0493 Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission vom 19.3.2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7)

31992 R 1766: Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32000 R 1666: Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 des Rates vom 17.7.2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1)

31995 R 3072: Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0411 Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission vom 4.3.2002 (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27)

31996 R 2200: Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 1881: Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 des Rates vom 14.10.2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13)

31996 R 2201: Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0453: Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission vom 13.3.2002 (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9)

31999 R 1254: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2345: Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission vom 30.11.2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29)

31999 R 1255: Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0509: Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission vom 21.3.2002 (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15)

31999 R 1493: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2585: Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19.12.2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10)

32001 R 1260: Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0680: Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission vom 19.4.2002 (ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26)

Sonderprogramm für Marktmaßnahmen in Bezug auf die maltesische Landwirtschaft (SMPPMA)

- a) Spezielle zeitlich begrenzte staatliche Beihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger

Abweichend von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75, Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96, Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 und Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 darf Malta Erzeugern von zur Verarbeitung bestimmten Tomaten, frischem Obst und Gemüse, Wein, Schweinefleisch, Milch, Geflügel und Eiern vorübergehend eine besondere staatliche Beihilfe gewähren. Diese Unterstützung wird in jedem betroffenen Sektor auf die im Rahmen der derzeitigen Gemeinschaftsregeln für die GAP bestehende Unterstützung abgestimmt.

Diese Beihilfe kann während eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Beitritt für tierische Erzeugnisse und während eines Zeitraums von 11 Jahren ab dem Beitritt für Kulturpflanzen gewährt werden, wobei folgende degressiven Sätze gelten:

für tierische Erzeugnisse: 100 % im ersten Jahr, 95 % im zweiten Jahr, 90 % im dritten Jahr, 72 % im vierten Jahr, 54 % im fünften Jahr, 36 % im sechsten Jahr und 18 % im siebten Jahr;

für Kulturpflanzen: 100 % im ersten und zweiten Jahr, 95 % im dritten und vierten Jahr, 90 % im fünften und sechsten Jahr, 75 % im siebten Jahr, 60 % im achten Jahr, 45 % im neunten Jahr, 30 % im zehnten Jahr und 15 % im elften Jahr.

Diese Beihilfe wird für den jeweiligen Sektor auf folgende Beträge begrenzt:

Programm für Kulturpflanzen (in Mio. EUR)					
Jahr	zur Verarbeitung bestimmte Tomaten, einschließlich zusätzlicher Beihilfe	Wein, einschließlich zusätzlicher Beihilfe	frisches Obst	frisches Gemüse	Kulturpflanzen insgesamt
2004	1,37	2,76	2,43	0,96	7,52
2005	1,48	2,62	2,43	0,96	7,49
2006	2,68	1,23	2,31	0,91	7,13
2007	2,68	1,10	2,31	0,91	7,00
2008	2,63	1,04	2,18	0,86	6,71
2009	2,63	0,94	2,18	0,86	6,61
2010	2,15	0,83	1,82	0,72	5,52
2011	1,46	0,83	1,46	0,57	4,32
2012	0,85	0,76	1,10	0,43	3,14
2013	0,42	0,51	0,73	0,29	1,95
2014	0,18	0,36	0,37	0,15	1,06
GESAMT	18,53	12,98	19,32	7,62	58,45

Programm für tierische Erzeugnisse (in Mio. EUR)					
Jahr	SMPPMA-Programm für den Milchsektor, einschl. Umstrukturierungsbeihilfe	Schweinefleisch, einschließlich Umstrukturierungsbeihilfe	Eier, einschließlich Umstrukturierungsbeihilfe	Geflügelfleisch, einschließlich Umstrukturierungsbeihilfe	Tierische Erzeugnisse insgesamt, einschl. Umstrukturierungsbeihilfe
2004	2,50	5,40	2,30	1,80	12,0
2005	2,45	5,17	2,18	1,70	11,5
2006	2,40	4,94	2,03	1,63	11,0
2007	1,97	4,15	1,70	1,38	9,20
2008	1,63	3,28	1,34	1,15	7,40
2009	1,28	2,46	0,99	0,87	5,60
2010	0,94	1,65	0,59	0,62	3,80
GESAMT	13,17	27,05	11,13	9,15	60,5

Für den jeweiligen Sektor wird staatliche Beihilfe nur bis zu den folgenden Obergrenzen gewährt:

Kulturpflanzen (Jahresmengen):

Zur Verarbeitung bestimmte Tomaten: 27 000 Tonnen

Frisches Obst: 19 400 Tonnen

Frisches Gemüse: 38 200 Tonnen

Wein: 1 000 ha

Tierische Erzeugnisse (Jahresmengen):

Milcherzeugnisse: 45 000 Tonnen

Schweinefleisch: 125 200 Tiere

Geflügel: 7 000 Tonnen

Eier: 5 000 Tonnen

- b) Spezielle zeitlich begrenzte staatliche Beihilfe für Verarbeiter und anerkannte Wiederverkäufer von importierten Agrarerzeugnissen

Abweichend von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96, Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 darf Malta eine spezielle zeitlich begrenzte staatliche Beihilfe zur Unterstützung des Ankaufs von eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewähren, für die vor dem Beitritt Ausfuhrerstattungen gezahlt bzw. die aus Drittländern zollfrei eingeführt wurden, sofern Malta einen Mechanismus vorsieht, durch den gewährleistet wird, dass die Unterstützung tatsächlich an die Verbraucher weitergegeben wird. Die Beihilfe wird auf der Grundlage des Gefälles zwischen den EU-Preisen (einschließlich Transport) und den Weltmarktpreisen berechnet, wobei dieses Gefälle nicht überschritten werden darf; die Höhe der Ausfuhrerstattung wird dabei berücksichtigt.

Diese staatliche Beihilfe wird degressiv während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren ab dem Tag des Beitritts gewährt, und zwar: 100 % im ersten Jahr, 95 % im zweiten Jahr, 90 % im dritten Jahr, Verringerung um jährlich 18 % vom vierten bis zum siebten Jahr.

Diese Beihilfe wird in jedem betroffenen Sektor auf folgende Beträge begrenzt:

Versorgungsbezogene Maßnahmen

Millionen EUR

Erzeugnisse	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Insgesamt
Getreide	3,0	2,9	2,7	2,2	1,6	1,1	0,5	14,0
Zucker	11,0	10,5	9,9	7,9	5,9	4,0	2,0	51,2
Fleischerzeugnisse	0,8	0,8	0,8	0,6	0,5	0,3	0,2	3,9
Milcherzeugnisse	1,0	1,0	0,9	0,7	0,5	0,4	0,2	4,7
halbverarbeitete Erzeugnisse aus Tomaten	0,8	0,8	0,7	0,6	0,4	0,3	0,1	3,7
Insgesamt								77,4

Für den jeweiligen Sektor dürfen die staatlichen Beihilfen nur bis zu den folgenden mengenmäßigen Obergrenzen gewährt werden:

Zucker	
Erzeugnis	Menge (Tonnen pro Jahr)
Zucker	35 000

Getreide	
Erzeugnis	Menge (Tonnen pro Jahr)
Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	52 000
Gerste, ausgenommen Gerste zur Aussaat	61 000
Mais, ausgenommen Mais zur Aussaat	62 000
Reis	3 000
Malz aus anderen Getreidearten, ausgenommen Weizen	2,500
Gries (Grobgrieß und Feingrieß aus Hartweizen)	3 500

Milcherzeugnisse	
Erzeugnis	Mengen (Tonnen pro Jahr)
Milch/Rahm in Pulverform oder fester Form mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT	521
Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbarer Umschließung	250
Andere Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbarer Umschließung	250
Cheddarkäse	1 200
Edamerkäse	1 000
Andere Schmelzkäse (Kefalo-tyri etc.)	1 500

Fleischerzeugnisse	
Erzeugnis	Menge (Tonnen pro Jahr)
Hinterviertel von Rindern, mit Knochen, gefroren	4 200
Als "crops", "chucks" und "blades" und "briskets" bezeichnete Teile von Rindfleisch, ohne Knochen, gefroren	2 000
Andere zubereitete oder verarbeitete Erzeugnisse von Hausschweinen	500
"Cornedbeef" in verschlossenen Behältnissen	1 200

Andere Erzeugnisse	
Erzeugnis	Menge (Tonnen pro Jahr)
Zubereitete Tomaten mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT, in Umschließungen von mehr als 3 kg	5 500
Haltbar gemachte Tomaten, ganz oder in Stücken, in Behältnissen von mehr als 3 kg	3 000

- c) Was die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, die vom SMPPMA erfasst werden, so gilt die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel des Artikels 37 dieser Akte für Malta bis zu fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts.
- d) Malta muss der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen für staatliche Beihilfen vorlegen, in dem die Form der Beihilfen und die Beträge für die einzelnen Sektoren angegeben werden.

2. 31992 R 3950: Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0582: Verordnung (EG) Nr. 582/2002 der Kommission vom 4.4.2002 (ABl. L 89 vom 5.4.2002, S. 7)

Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt gelieferter Milch im Falle Maltas nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt festgelegt.

Bis zur Festlegung des repräsentativen Fettgehalts findet der Vergleich der Fettgehalte zum Zwecke der Berechnung der Zusatzabgabe nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92¹ im Falle Maltas keine Anwendung.

¹ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 19.

3. 31996 R 2201: Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0453: Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission vom 13.3.2002 (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 kommt eine Beihilfe nach Artikel 2 dieser Verordnung in den Wirtschaftsjahren 2004/2005 bis 2008/2009 auch für Verträge zwischen Verarbeitern und Einzelerzeugern in Betracht. Von der gesamten Menge Tomaten, für die ein Verarbeiter Verträge geschlossen hat, darf dabei der mengenmäßige Anteil aus Verträgen zwischen dem Verarbeiter und Einzelerzeugern im Wirtschaftsjahr 2004/2005 höchstens 75 %, im Wirtschaftsjahr 2005/2006 höchstens 65 %, im Wirtschaftsjahr 2006/2007 höchstens 55 %, im Wirtschaftsjahr 2007/2008 höchstens 40 % und im Wirtschaftsjahr 2008/2009 höchstens 25 % ausmachen. Die bestehenden Genossenschaften und sonstigen Erzeugergemeinschaften in Malta, die nicht als Erzeugerorganisationen nach dem Gemeinschaftsrecht anerkannt sind, werden als "Einzelerzeuger" betrachtet.

4. 31997 R 2597: Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 31999 R 1602: Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 des Rates vom 19.7.1999 (ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 43)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Vollmilch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt nicht für in Malta erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Malta vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.

5. 31999 R 1254: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2345: Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission vom 30.11.2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29)

Abweichend von Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 werden die Anforderungen an die Besatzdichte in Malta nach und nach eingeführt, wobei mit 4,5 GVE je Hektar im ersten Jahr nach dem Beitritt begonnen wird und dieser Wert linear auf 1,8 GVE je Hektar fünf Jahre nach dem Beitritt reduziert wird. Zur Bestimmung des Besatzdichtefaktors eines Betriebs werden während dieses Zeitraums nicht die Milchkühe berücksichtigt, die zur Erzeugung der Gesamtreferenzmenge für Milch, die dem Erzeuger zugewiesen wurde, erforderlich sind.

Malta legt der Kommission bis zum 31. Dezember 2007 einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahme vor.

6. 31999 R 1493: Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2585: Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19.12.2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10)

Abweichend von Anhang V Abschnitt C Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 kann Malta bis zum 31. Dezember 2008 bei aus den heimischen Rebsorten Ġellewża und Ghirgentina gewonnenem Wein einen Mindestgehalt an natürlichem Alkohol von 8 % vol mit einer zulässigen Erhöhung des Mindestgehalts an natürlichem Alkohol um höchstens 3 % vol beibehalten.

Während dieser Zeit trägt Malta dafür Sorge, dass die Weinbautechniken wirksam angepasst werden, damit nach dem 31. Dezember 2008 hochwertige Keltertrauben mit heimischem Charakter erzeugt werden können.

7. 32001 R 1260: Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0680: Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission vom 19.4.2002 (ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26)

Abweichend von Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse darf Malta für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts eine linear degressive (20 % jährlich) staatliche Beihilfe für die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Fähren von Gozo gewähren.

Malta legt der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen für staatliche Beihilfen vor, in dem die Form der Beihilfen und die Beträge angegeben werden.

B. VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZRECHT

I. VETERINÄRRECHT

1. 31992 L 0046: Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

– 31996 L 0023: Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.4.1996 (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

a) Bis zum 31. Dezember 2009 darf der in Anlage B zu diesem Anhang aufgeführte Milch verarbeitende Betrieb Lieferungen von Rohmilch annehmen, die Anhang A Kapitel IV der Richtlinie 92/46/EWG nicht entsprechen oder aus Milch erzeugenden Betrieben stammen, die Anhang A Kapitel I und II dieser Richtlinie nicht entsprechen, sofern diese Betriebe in einem zu diesen Zweck bei den maltesischen Behörden geführten Verzeichnis aufgeführt sind.

- b) Solange die Bestimmungen des Buchstabens a auf den dort genannten Betrieb anwendbar sind, werden Erzeugnisse dieses Betriebs unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht. Dieses Erzeugnis muss mit einem besonderen Gesundheitstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein.
 - c) Malta sorgt für die schrittweise Einhaltung von Anhang A der Richtlinie 92/46/EWG in Milch erzeugenden Betrieben und unterbreitet der Kommission jährlich Berichte über die Fortschritte bei der Modernisierung und Umstrukturierung der einzelnen Betriebe sowie bei der Kontrolle der Euterentzündung in den Herden mit dem Ziel, die Hygiene- und Qualitätsanforderungen der Richtlinie 92/46/EWG zu erfüllen.
 - d) Detaillierte Umsetzungsregeln, die das reibungslose Funktionieren der vorstehenden Übergangsregelung sicherstellen sollen, werden gemäß Artikel 31 der Richtlinie 92/46/EWG angenommen.
2. 31999 L 0074: Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53)

Die 12 im Anlage C zu diesem Anhang aufgeführten Betriebe in Malta können bis zum 31. Dezember 2006 bereits vorhandene Käfige, die die Mindestanforderungen an untergeordnete Bauelemente nach Artikel 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 der Richtlinie 1999/74/EG (nur Höhe und Neigungswinkel des Bodens) nicht erfüllen, weiter verwenden, vorausgesetzt die Käfige sind auf mindestens 65 % der Käfigfläche mindestens 36 cm hoch, an keiner Stelle niedriger als 33 cm und der Neigungswinkel des Bodens beträgt höchstens 16 %.

II. PFLANZENSCHUTZRECHT

32002 L 0053: Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1)

32002 L 0055: Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüse-saatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33)

Malta kann für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag des Beitritts die Anwendung der Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG auf die Vermarktung von Saatgut derjenigen Sorten in seinem Hoheitsgebiet, die in seinen jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Arten von Gemüsepflanzen aufgeführt und nach den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht amtlich zugelassen worden sind, aufschieben. Während dieses Zeitraums darf derartige Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.

5. FISCHEREI

31992 R 3760: Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31998 R 1181: Verordnung (EG) Nr. 1181/98 des Rates vom 4.6.1998 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1)

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ist auf Malta vorbehaltlich der folgenden spezifischen Bestimmungen anwendbar:

Maltas Anteil an den gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten für gewöhnlichen Thunfisch wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt, nachdem die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) infolge des Beitritts Maltas zur Union anerkannt hat, dass Maltas Fangmenge gemäß der ICCAT-Empfehlung 94-11 zu den derzeitigen Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft hinzugezählt wird.

6. VERKEHRSPOLITIK

1. 31992 L 0006: Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27)

Abweichend von Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/6/EWG müssen Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, in Malta bis zum 31. Dezember 2005 nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet werden.

2. 31996 L 0096: Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1), zuletzt geändert durch:

– 32001 L 0011: Richtlinie 2001/11/EG der Kommission vom 14.2.2001 (ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 20)

Abweichend von Artikel 1 der Richtlinie 96/96/EG werden die folgenden Punkte bei in Malta ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzten Fahrzeugen der folgenden Fahrzeuggruppen nach den Anhängen I und II der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2004 keiner Untersuchung unterzogen:

- Punkt 5.3 für die Fahrzeuggruppen 1 bis 6;
- die Punkte 6.1.6, 6.2, 7.1, 7.8, 7.9 und 7.10 für die Fahrzeuggruppen 1 bis 3 und
- die Punkte 6.2 und 7.5 für die Fahrzeuggruppen 4 bis 6.

3. 31999 L 0062: Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42)

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 1999/62/EG gelten die Mindeststeuersätze gemäß Anhang I der Richtlinie in Malta bis zum 31. Dezember 2004 nicht für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Die von Malta für diese Fahrzeuge anzuwendenden Sätze dürfen in diesem Zeitraum nicht unter 80 % der Mindeststeuersätze gemäß Anhang I der Richtlinie liegen.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 1999/62/EG gelten die Mindeststeuersätze gemäß Anhang I der Richtlinie in Malta bis zum 31. Dezember 2005 nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. Die von Malta für diese Fahrzeuge anzuwendenden Sätze dürfen in diesem Zeitraum nicht unter 65 % des Mindeststeuersatzes gemäß Anhang I der Richtlinie liegen.

7. STEUERWESEN

31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7.5.2002 (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)
- 1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG kann Malta bis zum 1. Januar 2010 eine Steuerbefreiung mit einer Rückerstattung der auf der vorausgehenden Stufe gezahlten Steuern für die Lieferung von Lebensmitteln und Arzneimitteln beibehalten.

2. Bei der Anwendung des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Malta die folgenden Befreiungen beibehalten:
- a) von der Mehrwertsteuer auf den inländischen Personenverkehr, den internationalen Personenverkehr und den inländischen inselverbindenden Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist;
 - b) von der Mehrwertsteuer ohne Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Anhang F Nummer 12 der Richtlinie, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist;
 - c) von der Mehrwertsteuer ohne Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von Gebäuden und Grundstücken gemäß Anhang F Nummer 16 der Richtlinie, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist.

8. SOZIALPOLITIK UND BESCHÄFTIGUNG

1. 31989 L 0655: Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABL. L 393 vom 30.12.1989, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 32001 L 0045: Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 (ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 46)

Die Richtlinie 89/655/EWG gilt in Malta für Arbeitsmittel, die am Tag des Beitritts bereits im Gebrauch sind, bis 1. Januar 2006 nicht.

Malta wird der Kommission ab dem Beitritt bis zum oben genannten Termin weiterhin regelmäßig aktualisierte Informationen über den Zeitplan und die Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie übermitteln.

2. 31993 L 0104 : Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18), geändert durch:

- 32000 L 0034 : Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.2000 (ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41)

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 93/104/EG gilt in Malta bis 31. Juli 2004 nicht in den Fertigungsteilsektoren Nahrungsmittel und Getränke, Textilerzeugnisse, Bekleidung und Schuhe, Beförderungsmittel, elektrische Maschinen, Geräte und Zubehör sowie Möbel, und bis 31. Dezember 2004 nicht für Tarifverträge, die am 12. Dezember 2001 in den oben genannten Fertigungsteilsektoren bestanden, wenn diese Verträge Bestimmungen enthalten, die für Artikel 6 Absatz 2 von Bedeutung und über Juli 2004 hinaus gültig sind.

9. ENERGIE

31968 L 0414: Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. Nr. L 308 vom 23.12.1968, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0093: Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14.12.1998 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 100)

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 68/414/EWG gelten in Malta die Anforderungen an die Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2006 nicht. Malta stellt sicher, dass seine Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für jede der in Artikel 2 genannten Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die folgende Anzahl von Tagen entsprechen:

- für 40 Tage bei der Kategorie "Motorbenzin und Flugtreibstoffe" und 45 Tage bei den restlichen Kategorien von Erzeugnissen ab dem Tag des Beitritts;
- für 55 Tage bei der Kategorie "Motorbenzin und Flugtreibstoffe" und 60 Tage bei den restlichen Kategorien von Erzeugnissen ab dem 31. Dezember 2004;
- für 90 Tage in allen Kategorien von Erdölerzeugnissen ab dem 31. Dezember 2006.

10. UMWELT

A. LUFTQUALITÄT

31994 L 0063: Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24)

1. Abweichend von Artikel 4 und Anhang II der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an das Befüllen und das Entleeren von Behältnissen in Auslieferungslagern in Malta bis zum 31. Dezember 2004 nicht für 4 Fasslager im Auslieferungslager Enemalta mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 25.000 Tonnen.
2. Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an das Befüllen und das Entleeren vorhandener beweglicher Behältnisse in Auslieferungslagern in Malta bis zum 31. Dezember 2004 nicht für 25 Straßentankfahrzeuge.
3. Abweichend von Artikel 6 und Anhang III der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an das Befüllen bestehender Tankstellen-Lagertanks in Malta nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2004 für 61 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 1.000 m³;

- bis zum 31. Dezember 2004 für 13 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 500 m³;
- bis zum 31. Dezember 2004 für 8 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von bis zu 500 m³.

B. ABFALLENTSORGUNG

1. 31993 R 0259: Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2557: Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001 (ABl. L 349, 31.12.2001, S. 1)

a) Bis zum 31. Dezember 2005 sind alle Verbringungen von in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) 259/93 aufgeführten Abfällen nach Malta und Verbringungen von in diesen Anhängen nicht aufgeführten Abfällen zur Verwertung den zuständigen Behörden zu notifizieren und gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung abzuwickeln.

b) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen II, III und IV der Verordnung aufgeführt sind sowie gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgeführt und für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie Nr. 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft ¹ gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

2. 31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

a) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG erreicht Malta die Gesamtverwertungsquoten folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2009, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Kunststoffen: 5 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 5 Gewichtsprozent für 2004, 5 Gewichtsprozent für 2005, 7 Gewichtsprozent für 2006, 10 Gewichtsprozent für 2007 und 13 Gewichtsprozent für 2008;
- Gesamtziel für die stoffliche Verwertung: 18 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 21 Gewichtsprozent für 2004 und 25 Gewichtsprozent für 2005;

¹ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

- Gesamtverwertungsquote: 20 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 27 Gewichtsprozent für 2004, 28 Gewichtsprozent für 2005, 34 Gewichtsprozent für 2006, 41 Gewichtsprozent für 2007 und 47 Gewichtsprozent für 2008.

- b) Abweichend von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG gilt die Anforderung, im Hoheitsgebiet Maltas das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie entsprechenden Verpackungen nicht zu behindern, in Malta bis zum 31. Dezember 2007 nicht für die nach dem innerstaatlichen Recht Maltas geltenden Bestimmungen, wonach kohlenensäurehaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 2 % in Nachfüllflaschen aus Glas in den Handel zu bringen bzw. Metallfässern zu entnehmen sind.

C. WASSERQUALITÄT

1. 31983 L 0513: Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48)

Abweichend von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 83/513/EWG gelten die Grenzwerte für Cadmiumableitungen in die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ¹ genannten Gewässer in Malta bis zum 31. Dezember 2004 nicht für den Abwasserkanal Ras il-Hobż, bis 31. Dezember 2006 nicht für den Abwasserkanal Iċ-Ċumnija und bis 31. März 2007 nicht für den Abwasserkanal Wied Għammieq.

2. 31986 L 0280: Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 16), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48)

¹ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Abweichend von Artikel 3 und Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG gilt der Grenzwert für die Ableitung von Chloroform in die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ¹ genannten Gewässer in Malta bis 30. September 2004 nicht für die Kraftwerke Marsa und Delimara, bis 31. Dezember 2004 nicht für den Abwasserkanal Ras il-Hobz, bis 31. Dezember 2006 nicht für den Abwasserkanal Iç-Ċumnija und bis 31. März 2007 nicht für den Abwasserkanal Wied Ghammieq. Ferner gelten die Grenzwerte für die Ableitung von Trichlorethylen und Perchloräthylen in Malta bis 31. Dezember 2004 nicht für den Abwasserkanal Ras il-Hobz, bis 31. Dezember 2006 nicht für den Abwasserkanal Iç-Ċumnija und bis 31. März 2007 nicht für den Abwasserkanal Wied Ghammieq.

3. 31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

– 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)

a) Abweichend von Artikel 3 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Abwasserkanalisationen in Malta bis zum 31. Oktober 2006 nicht in vollem Umfang, wobei folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

– beim Beitritt Einhaltung der Richtlinie für Marsa Land und Gozo-Main, d.h. 24 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge;

¹ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

- zum 30. Juni 2004 Einhaltung der Richtlinie für Malta – südlicher Teil, d. h. weitere 67 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge;
 - zum 31. Dezember 2005 Einhaltung der Richtlinie für Gharb auf Gozo und Nadur auf Gozo, d. h. 1 weiteres Prozent der gesamten biologisch abbaubaren Menge.
- b) Abweichend von Artikel 4 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an die Behandlung kommunalen Abwassers in Malta bis zum 31. März 2007 nicht in vollem Umfang, wobei folgende Zwischenziele einzuhalten sind:
- beim Beitritt Einhaltung der Richtlinie für Marsa Land, d.h. 19 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge;
 - zum 31. Oktober 2004 Einhaltung der Richtlinie für Gozo-Main, d.h. weitere 5 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge;
 - zum 31. Dezember 2005 Einhaltung der Richtlinie für Gharb auf Gozo und Nadur auf Gozo, d.h. 1 weiteres Prozent der gesamten biologisch abbaubaren Menge;

- zum 31. Oktober 2006 Einhaltung der Richtlinie für Malta – nördlicher Teil, d.h. weitere 8 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge.

4. 31998 L 0083: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32)

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 und von Artikel 8 sowie von Anhang I Teil B der Richtlinie 98/83/EG gelten die für Fluorid und Nitrat festgelegten Parameter bis zum 31. Dezember 2005 in Malta nicht.

D. NATURSCHUTZ

31979 L 0409: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0049: Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997 (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9)

Abweichend von Artikel 5 Buchstaben a und e, von Artikel 8 Absatz 1 und von Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 79/409/EWG ist der Fang der Vogelarten *Carduelis cannabina*, *Carduelis serinus*, *Carduelis chloris*, *Carduelis carduelis*, *Carduelis spinus*, *Fringilla coelebs* und *Coccothraustes coccothraustes* mit traditionellen Netzen (so genannten Schlagnetzen) auf den maltesischen Inseln zum ausschließlichen Zwecke ihrer Haltung in Gefangenschaft bis zum 31. Dezember 2008 gestattet, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:

- Spätestens bis zum Tag des Beitritts wird der maltesische Ornis-Ausschuss eingesetzt, werden alle Fanggebiete registriert, eine Pilotstudie für das Projekt der Zucht in Gefangenschaft und eine Studie über die Sterblichkeitsrate von Finken in Gefangenschaft vorgelegt, die Anzahl und die Kategorien der Arten, die in Vogelkäfigen gehalten und gezüchtet werden, ermittelt und der Kommission ein Informationsprogramm für die Zucht in Gefangenschaft vorgelegt.
- Bis 30. Juni 2005 wird ein Programm für die Zucht in Gefangenschaft eingeführt.
- Bis 31. Dezember 2006 werden der Erfolg des Zuchtprogramms in Gefangenschaft und die Sterblichkeitsrate der Vögel im Rahmen des Zuchtprogramms in Gefangenschaft bewertet.
- Bis Juni 2007 wird die Anzahl der wild lebenden Vögel in Gefangenschaft, die zur Gewährleistung einer ausreichenden genetischen Vielfalt erforderlich ist, ermittelt.

- Bis 31. Dezember 2007 wird der maltesische Ornithologie-Ausschuss für jede Art die Anzahl der wild lebenden Exemplare festlegen, die gemäß der Richtlinie gefangen werden dürfen, um eine ausreichende genetische Vielfalt der Art in Gefangenschaft zu gewährleisten.

Die während der Übergangsfrist ergriffenen Maßnahmen müssen in vollem Umfang den Grundsätzen für die zeitliche Regelung der Jagd auf Zugvogelarten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG entsprechen. Es wird erwartet, dass sich die Anzahl der gefangenen Vögel während des Übergangsfrist wesentlich verringert. Malta wird der Kommission jährlich über die Anwendung dieser Übergangsmaßnahme und über die erzielten Fortschritte berichten.

E. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKO-MANAGEMENT

32001 L 0080: Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Anhang VII Teil A der Richtlinie 2001/80/EG gilt der Emissionsgrenzwert für Staub bis zum 31. Dezember 2005 nicht für die erste Ausbaustufe des Kraftwerks Delimara.

11. ZOLLUNION

31987 R 2658: Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0969: Verordnung (EG) Nr. 969/2002 der Kommission vom 6.6.2002 (ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 20)

- a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kann Malta bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Beitritt oder bis zum 31. Dezember 2008, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, jährliche Zollkontingente für Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren (KN-Code 5112 11 10), Denim (KN-Code 5209 42 00), Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten (KN-Code 5408 22 10) und anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör (KN-Code 6217 10 00) entsprechend dem folgenden Zeitplan:
 - Zollsatz Null im ersten und im zweiten Jahr;

 - ein Drittel des anwendbaren EU-Zollsatzes im dritten und im vierten Jahr;

- zwei Drittel des anwendbaren EU-Zollsatzes im fünften Jahr;

für folgende Mengen eröffnen:

- für KN-Code 5112 11 10: höchstens 20.000 Quadratmeter pro Jahr;
- für KN-Code 5209 42 00: höchstens 1.200.000 Quadratmeter pro Jahr;
- für KN-Code 5408 22 10: höchstens 110.000 Quadratmeter pro Jahr;
- für KN-Code 6217 10 00: höchstens 5.000 Kilo pro Jahr;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Waren

- im Hoheitsgebiet von Malta zur Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (keine Wirkwaren) verwendet werden und
- gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen über die besondere Verwendung nach Artikel 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ¹ unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

- b) Die vorgenannten Bestimmungen werden nur angewandt, wenn eine von den zuständigen maltesischen Behörden ausgestellte Lizenz, wonach die betreffenden Waren in den Anwendungsbereich der vorstehenden Bestimmungen fallen, vorgelegt wird; diese Lizenz ist der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis beizufügen.

- c) Die Kommission und die zuständigen maltesischen Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Waren im Hoheitsgebiet von Malta zur Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (keine Wirkwaren) verwendet werden.